

Die Glaubensfreiheit – ein kostbares Gut

Zielgruppe: ab Klasse 5

Verfassungsbezug

Art. 4 Abs. 1 GG
Art. 107 BV

Grundrechte



Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) erkennen zunächst, was mit dem Begriff „Glaubensfreiheit“ gemeint ist. Anschließend verstehen sie, dass dieser Artikel auch eine Bedeutung in ihrem Leben und ihrem Alltag als Schülerinnen und Schüler hat.



Zeit 15 Minuten



Material

PowerPoint-Präsentation, Stift, Papier



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode/Sozialform
1 Einstieg Die Lehrkraft stellt mithilfe der PP folgende Frage: „Stell dir vor, du dürftest deine Religion nicht ausüben oder müsstest eine bestimmt (andere) Religion annehmen. Wie würde sich dein Leben verändern?“ Die SuS sammeln mögliche Antworten mithilfe der Think-Pair-Share-Methode. Mögliche Antworten sind z. B.: • „Der Religionsunterricht findet nicht statt.“ • „Ich kann mich nicht firmen lassen/keine Konfirmation abhalten.“ • Es gibt kein Ostern/kein Weihnachten/kein Zuckerfest etc. • Ich kann nicht in den Gottesdienst bzw. die Moschee gehen etc. • Ich muss mich auf bestimmte Weise kleiden/ernähren etc. • Wir müssen uns verstecken/verstellen. • Ich kann nicht mehr so frei leben, wie ich möchte.	PPT - Folie 2 EA/PA, UG Think-Pair-Share
2 Erarbeitung Die Lehrkraft präsentiert den Artikel 107 BV. Gemeinsam wird der Inhalt in eigenen Worten wiedergegeben, mögliche Verständnisfragen werden geklärt. Im Anschluss daran werden im LSG u.a. folgende Impulse genannt und diskutiert: • „Was bedeutet „ungestörte Religionsausübung“?“ • „Kennt ihr Länder, in denen die Religionsfreiheit eingeschränkt ist?“ • „Gilt Religionsfreiheit auch für Menschen, die keiner Religion angehören?“ Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass der Staat die Ausübung religiöser Handlungen (z. B. Gottesdienste) schützt. Sie verstehen, dass Religionsfreiheit nicht in allen Ländern gewährt wird und ein kostbares Gut ist.	PPT- Folie 3 UG

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Zudem wird ihnen bewusst, dass auch der Atheismus durch die Religionsfreiheit geschützt wird.

3 Reflexion

Die Lehrkraft präsentiert verschiedene Fallbeispiele rund um den Begriff „Glaubensfreiheit“. Die SuS stimmen durch Handzeichen darüber ab, ob dies durch Art. 107 BV gedeckt ist. Einzelne Meinungen werden im Plenum gesammelt und diskutiert.

Zentrale Erkenntnisse mit Bezug auf den Artikel BV sind:

- Für religiöse Feiertage jüdischen, muslimischen und christlich-orthodoxen Ursprungs kann eine Befreiung von der Schule beantragt werden.
- Niemand kann gegen seinen Willen zum Besuch eines religiösen Gebäudes verpflichtet werden, genauso wenig zum Besuch des Religionsunterrichts.

PPT – Folie 4

UG



Tipps

- In der Reflexionsphase kann auch eine Positionslinie genutzt werden, um in die offene Diskussion zum jeweiligen Fallbeispiel zu gehen. Hierdurch sind die SuS aufgefordert, sich aktiv mit dem Thema auseinanderzusetzen.
- Je nach Zusammensetzung der Klasse sollten die Fallbeispiele angepasst oder verändert werden.
- Bei den Fallbeispielen sollte eventuell noch darüber diskutiert werden, welche Auswirkungen die Nichtteilnahme eines Gottesdienstes durch einen einzelnen Schüler bzw. eine Schülerin für die Klasse, aber auch die Schulgemeinschaft (z. B. im Hinblick auf die Aufsichtspflicht) hat.



Begriffserklärungen

Glaubensfreiheit

„Die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit beinhaltet zum einen die innere Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben, und zum anderen die nach außen gerichtete Freiheit, den Glauben zu äußern, sich zu ihm zu bekennen, ihn zu verbreiten und dem Glauben und der Weltanschauung entsprechend zu handeln. Umgekehrt ist es von der Glaubensfreiheit auch geschützt, seinen Glauben nicht zu bekennen. Besonders wichtig bei der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Religionsfreiheit ist der Schutz des nach außen gerichteten Handelns. Hierzu gehört nicht nur die ungestörte Religionsausübung zu Hause sowie in Kirchen und Gebetsräumen. Erfasst werden auch eine missionarische Tätigkeit, der Bau von Kirchen und Moscheen, Sammlungen für kirchliche Zwecke, aber auch sakrales Kirchengeläut (nicht allerdings das Schlagen der Kirchturmuhre), der Ruf des - Muezzins und bestimmte Bekleidungsvorschriften, wie etwa das Tragen eines Kopftuchs.“ Das Grundrecht auf die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist umfassend und schließt auch nicht-religiöse Weltanschauungen ein. Der Begriff „weltanschaulich“ ist weit gefasst und umfasst alle Überzeugungen, die eine grundlegende Sicht auf die Welt und das Leben zum Ausdruck bringen, etwa humanistische, atheistische oder agnostische Weltanschauungen.

(Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung 305, Grundrechte, S. 34 ff.)

„ungestörte Religionsausübung“

Der Begriff der „Religionsausübung“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 GG umfasst sämtliche religiösen Handlungen und Praktiken, die in einem Zusammenhang mit der Glaubensüberzeugung stehen. Der Schutzbereich erstreckt sich sowohl auf individuelle als auch kollektive Formen der Religionsausübung. Erfasst sind insbesondere gottesdienstliche Handlungen, religiöse Riten und Zeremonien, Gebete, das Fasten, Wallfahrten und das Tragen religiöser Kleidung oder Symbole. Religionsausübung umfasst dabei nicht nur den rein spirituellen Aspekt der Religion, sondern auch äußere Handlungen, die Ausdruck der religiösen Überzeugung sind. Dies bedeutet, dass auch kultische Praktiken wie die Feier von Gottesdiensten, Taufen, Hochzeiten oder Beerdigungen durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützt werden. Der Begriff der „Ungestörtheit“ bedeutet, dass die Religionsausübung nicht durch staatliche oder private Eingriffe beeinträchtigt werden darf. Dies bezieht sich sowohl auf direkte Eingriffe, wie etwa Verbote oder Einschränkungen religiöser Handlungen, als auch auf mittelbare Beeinträchtigungen, die die Ausübung erschweren oder unmöglich machen. Der Staat ist verpflichtet, Eingriffe Dritter in die Religionsausübung abzuwehren und ein Umfeld zu schaffen, das die Ausübung der Religion ermöglicht.

(In Anlehnung an Opiniouris, Kommentar zu Art. 4 GG)

Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen

Jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler sind an wichtigen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft ohne besonderen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bleiben verpflichtet, die Schule rechtzeitig über den Grund und die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.

Think-Pair-Share-Methode

Die SuS denken zunächst alleine über eine Frage nach (**think**). Dann tauschen sie sich in der **pair** – Phase mit dem Sitznachbarn darüber aus. Zuletzt werden ein paar Antworten mündlich im Plenum geteilt (**share**).

Literatur/Links

Glaubensfreiheit für Kinder erklärt: <https://www.grundrechte-fibel.de/artikel4-glauben>

Wissenschaftliche Ausarbeitung: <https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-online/rechtsgebiete/oeffentliches-recht/grundrechte/glaubens-und-religionsfreiheit-art-4-gg>

Themenblätter der BpB: <https://www.bpb.de/shop/materialien/themenblaetter/253901/staat-und-religionen-nach-dem-grundgesetz/>

Stellungnahme des Bundestags zu einem möglichen Kopftuchverbot an Schulen: <https://www.bundestag.de/resource/blob/497902/67aecff4a679020c68f8c0cefaafe132/wd-3-277-16-pdf-data.pdf>

Bayern Recht zur Freistellung von SuS an religiösen Feiertagen inklusive Auflistung aller betroffenen Feiertage: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV313239/true>

BayEUG Art. 47 Ethikunterricht, Islamunterricht, in: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-47>



(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)